

Aktenzeichen
4 RJ 39/54

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 15. Dez.1955

Beklagte und Revisionsklägerin,

gegen

Kläger und Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigte:

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 15. Dezember 1955,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B r o c k h o f f
als Vorsitzender,

Bundesrichter F e c h n e r und

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter F i s c h e r und

Bundessozialrichter E n g e l k e
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Schleswig
vom 6. Mai 1954 wird mit den ihm zugrundeliegenden
Feststellungen insoweit aufgehoben, als über den
Anspruch des Klägers auf Invalidenrente für die Zeit
vom 1. Januar 1953 an entschieden ist.

Die Sache wird insoweit zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der am 2. November 1913 geborene Kläger war von Beruf landwirtschaftlicher Gehilfe. Am 12. Oktober 1944 wurde ihm das rechte Bein im oberen Drittel des Oberschenkels wegen einer Kriegsverletzung amputiert. Er trägt eine Prothese. Wegen des Verlustes des rechten Beines und wegen einer geringfügigen Narbe am linken Oberarm mit Stecksplintern in den Weichteilen sowie wegen eines Brustwandstecksplitters rechts bezieht er eine Versorgungsrente von 70 v.H.. Durch Bescheid vom 18. Mai 1946 wurde ihm die Invalidenrente mit Wirkung vom 1. Dezember 1945 gewährt.

Er arbeitete ab 19. Mai 1947 in der

Infolge Stilllegung des Betriebes fand diese Tätigkeit am 12. März 1949 ihr Ende. Vom 14. März 1949 bis zum 10. November 1949 erhielt er Arbeitslosenunterstützung und anschließend Wohlfahrtsunterstützung. Vom 2. Juli 1951 bis 31. Juli 1952 bezog er Arbeitslosenfürsorgeunterstützung. Diese wurde ihm mit der Begründung entzogen, daß er nicht mehr arbeitsfähig sei.

Auf Grund des Ergebnisses der am 27. Oktober 1950 durch den Facharzt für Orthopädie Dr. in durchgeführten Nachuntersuchung wurde die Invalidenrente durch Bescheid der Beklagten vom 20. Juni 1951 mit Wirkung vom 1. Juli 1951 mit der Begründung entzogen, daß infolge Anpassung an die Körperbehinderung Invalidität nicht mehr vorliege.

Auf die Berufung des Klägers wurde der Bescheid durch Urteil des Obergerichts Schleswig vom 6. Oktober 1951 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger über den 1. Juli 1951 hinaus die Invalidenrente weiterzugewähren.

Gegen dieses Urteil legte die Beklagte Berufung beim Obergericht Lüneburg ein. Diese ging nach § 215 Abs. 8 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auf das Landessozialgericht Schleswig als Berufung über. Das Landessozialgericht hörte den



Obermedizinalrat Dr. als ärztlichen Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung. Dieser gab folgendes Gutachten ab: "Es handelt sich um einen 15 cm langen Oberschenkelstumpf mit guter Beweglichkeit im Hüftgelenk. In der Beugefalte am Leistenband finden sich Narben und frischere Druckstellen. Die Saugprothese sitzt gut, der Gang ist einwandfrei. Beide Hände sind derb beschwiele, Gartenarbeit wird ausgeführt. Auf Grund der heutigen Untersuchung können dem Kläger noch alle mittelschweren ununterbrochenen Arbeiten im Sitzen zugemutet werden; Invalidität liegt ärztlicherseits noch nicht vor."

Das Landessozialgericht änderte durch Urteil vom 6. Mai 1954 den Entziehungsbescheid der Beklagten vom 20. Juni 1951 und das Urteil des Oerversicherungsamts Schleswig vom 6. Oktober 1951 ab, verurteilte die Beklagte, dem Kläger vom 1. Januar 1953 an Invalidenrente zu gewähren, und wies insoweit die Berufung zurück. Es ließ die Revision zu.

Das Landessozialgericht hat im wesentlichen festgestellt, daß die Erwerbsfähigkeit des Klägers nur durch den Verlust des rechten Beines eingeschränkt sei, daß dagegen die übrigen kriegsbedingten geringen Körperschäden die Erwerbsfähigkeit des Klägers nicht wesentlich beeinträchtigen und außer einer erheblichen altersbedingten Arteriosklerose sonstige Leiden nicht vorlägen. Es hat sich ausführlich mit der Frage befaßt, welche Erwerbsminderung allgemein bei Oberschenkelamputierten anzunehmen sei, und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß diese zunächst über 66 2/3 v.H. betrage, daß sie aber, sobald sich der Versicherte an die Prothese gewöhnt habe, grundsätzlich auf 60 v.H. zu schätzen sei, sofern nicht ausnahmsweise unter Berücksichtigung der weiterhin in § 1254 der Reichsversicherungsordnung (RVO) für die Gewährung einer Rente geforderten rechtlichen Voraussetzungen eine andere Beurteilung gerechtfertigt erscheine. Nur in Ausnahmefällen könne angenommen werden, daß ein solcher Versicherter fähig sei, auf dem allgemeinen Arbeitsfeld die Hälfte des Lohnes eines körperlich und geistig Gesunden zu verdienen. Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Grundsätze hat es festgestellt, daß der Kläger nach seiner Verwundung zu-



nächst um mehr als 66 2/3 v.H. erwerbsbeschränkt gewesen sei, daß er nach der Gewöhnung an die Prothese weniger als 66 2/3 v.H., aber mehr als 50 v.H., nämlich 60 v.H. erwerbsbeschränkt sei. Die vom Kläger im wesentlichen vor der Währungsumstellung geleistete Tätigkeit könne nicht als Beweis dafür angesehen werden, daß er wieder imstande sei, die Hälfte des ortsüblichen vergleichbaren Lohnes einer normalverdienenden Person zu verdienen.

Gegen das am 27. Juni 1954 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 30. Juli 1954 Revision eingelegt und diese am 10. September 1954 begründet.

Sie rügt, daß das Landessozialgericht rechtswidrig eine generelle Einstufung der Oberschenkelamputierten mit 60 v.H. MdE. vorgenommen habe und nicht, wie es nach § 1254 RVO erforderlich sei, den Einzelfall darauf untersucht habe, ob Invalidität gegeben sei; es mache bei der Beurteilung der Erwerbsminderung einen Unterschied, ob der Versicherte 30 oder 60 Jahre alt sei; von Bedeutung sei auch, welche Tätigkeit der Versicherte bisher ausgeübt habe und wie er die von ihm erlangten Kenntnisse auch nach dem Verlust des Körpergliedes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch wettbewerbsfähig einsetzen könne; es müsse auch berücksichtigt werden, in welchem Wirtschaftsraum der Versicherte wohne und weiterhin, ob dem Versicherten noch eine Umschulung zugemutet werden könne.

Sie hat beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Schleswig vom 6. Mai, ebenso das Urteil des Oberversicherungsamts Schleswig vom 6. Oktober 1951, insoweit aufzuheben, als sie verurteilt wird, die Rente ab 1. Januar 1953 zu zahlen, und die Klage abzuweisen.

Der Kläger hat beantragt,

die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Schleswig vom 6. Mai 1954 als unbegründet zurückzuweisen, ferner, die Beklagte zu verurteilen, ihm die Kosten des 2. und 3. Rechtszuges zu erstatten.



Er ist der Auffassung, daß die Revision nicht fristgerecht begründet worden sei. Im übrigen hält er die Gründe des angefochtenen Urteils für zutreffend.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Da die Rechtsmittelbelehrung des Landessozialgerichts schon deshalb nicht den Erfordernissen des § 66 Abs. 1 SGG entspricht, weil sie keinen Hinweis auf den Vertretungszwang vor dem Bundessozialgericht enthält (vgl. dazu Urteil des erkennenden Senats vom 25.8.1955 - 4 RJ 21/54 -), ist nicht die Monatsfrist des § 164 Abs. 1 Satz 1 SGG, sondern die Jahresfrist des § 66 Abs. 2 SGG maßgebend. Diese Frist ist sowohl hinsichtlich der Revisionseinlegung als auch der Revisionsbegründung gewahrt. Die Revision ist auch statthaft, da das Landessozialgericht sie zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG).

Der Revision war der Erfolg nicht zu versagen. Das Landessozialgericht hat nicht genügend beachtet, daß es bei der Feststellung der Voraussetzungen des § 1254 RVO grundsätzlich erforderlich ist, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob diese Voraussetzungen bei dem einzelnen Versicherten vorliegen. Es ist unzulässigerweise von einem allgemeinen Erfahrungssatz des Inhalts ausgegangen, daß Oberschenkelamputierte nach ordnungsmäßiger prothetischer Versorgung, Gewöhnung und Anpassung bei Fehlen sonstiger Leiden, falls kein besonderer Ausnahmefall vorliege, 60 v.H. erwerbsbeschränkt und damit nach der heute maßgebenden Fassung des § 1254 RVO invalide seien. Es kann dahingestellt bleiben, ob es entsprechende Erfahrungssätze für Fälle gibt, in denen allgemeiner die Invaliditätsgrenze ganz eindeutig unter- oder überschritten wird; bei Oberschenkelamputierten gibt es jedenfalls einen solchen Erfahrungssatz hinsichtlich der heute maßgebenden Grenze von 50 v.H. nicht, da die MdE. gerade an dieser kritischen Grenze liegt. Je nach Lage des Einzelfalles wird diese Grenze teils unterschritten, teils überschritten werden. Ob es - wie es das Landessozialgericht ebenfalls angenommen hat - einen entsprechenden Erfahrungssatz des Inhalts gibt, daß Oberschenkelamputierte vor bzw. nach prothetischer Versorgung, Anpassung und Gewöhnung mehr bzw. weniger als



66 2/3 v.H. erwerbsbeschränkt sind, bedurfte keiner Untersuchung, da das Urteil des Landessozialgerichts, insofern dieser Erfahrungssatz Bedeutung hat, rechtskräftig geworden ist. Nach alledem hätte das Landessozialgericht also für den Einzelfall Erhebungen anstellen müssen, ob die Voraussetzungen des § 1254 RVO vorliegen. Es kommt bei dieser Feststellung nicht nur auf die Leiden des Versicherten, sondern auch auf seine sonstige körperliche und geistige Konstitution und auf sein Alter an. Auch ist zu klären, welche Tätigkeiten ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes nach den ihm verbliebenen Kräften und Fähigkeiten noch zugemutet werden können, ob es solche Tätigkeiten in dem Wirtschaftsgebiet, in dem er wohnt, gibt, und ob er in der Lage ist, durch eine solche Tätigkeit die Hälfte dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Diese Erhebungen dürfte das Landessozialgericht nicht durch den von ihm aufgestellten Erfahrungssatz, den es insoweit nicht gibt, ersetzen.

Das angefochtene Urteil mußte aus diesem Grunde mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen werden. Der erkennende Senat konnte nicht selbst in der Sache entscheiden, da es an Feststellungen, die unter Beachtung der angeführten Grundsätze getroffen sind, mangelt.

Die Kostenentscheidung ist dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

